



Gemeinde Geisleden

**2. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Geisleden**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geisleden hat in seiner Sitzung vom 29. September 2015 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) folgende Satzung für den Friedhof in der Gemeinde Geisleden erlassen:

*2. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Geisleden*

§ 1 - Änderungen

- 1. Der § 4 – „Öffnungszeiten“** – erhält nachstehende neue Fassung:

§ 4 Öffnungszeiten

Nicht belegt

- 2. Der § 18 Abs. 1 – „Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen“**
– erhält nachstehende neue Fassung:

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen von § 17 der Friedhofssatzung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

- | | | | |
|----|---------------------------|---|--------|
| a) | ab 0,40 bis 1,00 m Höhe | → | 0,12 m |
| a) | ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe | → | 0,16 m |
| b) | ab 1,51 m Höhe | → | 0,18 m |

Die Mindesthöhe der Umfassung beträgt 18 cm. Die Höhe der Umfassungen wird durch die Gemeinde festgelegt.

- 3. Der § 18 Abs. 4 – „Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen“**
– erhält nachstehende neue Fassung:

(4) In der Urngemeinschaftsanlage erfolgt die namentliche Nennung der Verstorbenen mittels Schriftzug auf einer Stele. Dieser Schriftzug wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und an der Stele angebracht. Die Kosten hierfür sind vom Grabnutzungsberechtigten gemäß § 6 der Gebührensatzung zu zahlen.

4. Der § 19 Abs. 3 – „Zustimmung“ – erhält nachstehende neue Fassung:

(3) Die nichtzustimmungspflichtigen, provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1,5 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

5. Der § 25 Abs. 1 Satz 1 – „Vernachlässigung der Grabpflege“ erhält folgende neue Fassung (nachstehende Sätze 2, 3 und 4 bleiben bestehen):

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 24. Februar 2011 sowie nur die Regelung zum § 7 Abs. 3 – „Anzeigepflicht und Bestattungszeit“ der 1. Änderungssatzung vom 11. November 2011 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden vom 24. Februar 2011, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Geisleden, den 02. November 2015

Gemeinde Geisleden

Dr. Frant
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 29. Oktober 2015, bestätigte

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geisleden

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Geisleden i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Geisleden, den 02. November 2015

Gemeinde Geisleden

Dr. Frant
Bürgermeisterin